

Zwischen Weltkrieg und Wirtschaftskrise: das Wirtschaftsstrafrecht als Krisenphänomen?

Michael Kubiciel

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Kubiciel, Michael. 2019. "Zwischen Weltkrieg und Wirtschaftskrise: das
Wirtschaftsstrafrecht als Krisenphänomen?" JuristenZeitung (JZ) 74 (23):
1116-21. <https://doi.org/10.1628/jz-2019-0400>.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



Professor Dr. Dr. h. c. Michael Kubiciel, Augsburg*

Zwischen Weltkrieg und Wirtschaftskrise: Das Wirtschaftsstrafrecht als Krisenphänomen?

Das Wirtschaftsstrafrecht entwickelt sich rasant, aber auf dogmatisch wie historisch unsicheren Grundlagen. Zumeist wird der Beginn der Entwicklung mit dem Ersten Weltkrieg und den anschließenden Krisenjahren der Weimarer Republik in Verbindung gebracht. Diese historische Kontextualisierung passt zur Kritik am Wirtschaftsstrafrecht, das als Abweichung vom „Normalstrafrecht“ erachtet wird; sie bedarf jedoch der Korrektur.

I. Wirtschaftsstrafrecht als Krisenphänomen und Sonderrecht?

Das Wirtschaftsstrafrecht zählt zu jenen Bereichen des Strafrechts, dem Wissenschaft und Politik seit geraumer Zeit ihre besondere Aufmerksamkeit angedeihen lassen. Während der Gesetzgeber das Korruptions-, Finanzmarkt- und übrige Wirtschaftsstrafrecht kontinuierlich ausbaut, kritisiert die Wissenschaft die Wesenszüge des Wirtschaftsstrafrechts – Schutz überindividueller Rechtsgüter durch akzessorische Tatbestände und Vorfeldkriminalisierung – als Abweichungen vom „Normalstrafrecht“.¹ Nicht nur die dogmatischen Grundlagen des Wirtschaftsstrafrechts gelten als prekär. Auch die Entstehungsgeschichte liegt weitgehend im Dunkeln. Soweit sich Autoren überhaupt mit der Historie des Wirtschaftsstrafrechts befassen, verorten sie den Beginn der Entwicklung in der Zeit des Ersten Weltkrieges und den anschließenden Krisenjahren der Weimarer Republik.² Diese historische Einordnung unterstützt – bewusst oder unbewusst – die verbreitete Auffassung, dass es sich bei dieser Rechtsmaterie um ein Ausnahmerecht handele, das zu den Maximen des Strafrechts nicht passe, diese Maximen gar auf ungute Art verforme.³

Im Folgenden soll gezeigt werden, dass diese Darstellung der Korrektur bedarf. Richtig ist zwar, dass sich auch im Hinblick auf die Entwicklung des Wirtschaftsstrafrechts der Erste Weltkrieg und die Frühphase der Weimarer Republik nicht voneinander trennen lassen, sondern als Ganzes in den Blick genommen werden müssen, weil diese eine wirtschaftshistorische Einheit bilden.⁴ Die wirtschaftsstrafgeschicht-

liche Perspektive muss sich aber über den Kriegsbeginn am 4. August 1914 hinaus erstrecken. Denn die Entstehung des Wirtschaftsstrafrechts hat ihren Ursprung nicht „in der äußeren Not des Ersten Weltkrieges“⁵, sondern schreibt eine Entwicklung fort, die deutlich vor 1914 begann⁶ und die sich demzufolge auch nach der Krisenzeit Weimars fortsetzte.⁷ Ihren Anfang nimmt die Genese des Wirtschaftsstrafrechts mit der Ablösung eines liberalen Wirtschaftsmodells.⁸ Diese Wende begann vergleichsweise früh, da es in Deutschland am „liberalen Grundwasser“ fehlte, „das unterhalb aller politischen Strömungen ruhen sollte“, und sich demzufolge kein wirtschaftspolitischer Laissez-faire-Liberalismus etablierte.⁹ Mit dem Übergang zu einer Industriegesellschaft und dem rapiden Anstieg der Bedeutung großer Unternehmen und Kartelle nahm indes die Interventionsnotwendigkeit zu: Der Staat sah sich zum Handeln gezwungen, um die der Wirtschaft auferlegten „Spielregeln“ gegen machtvolle Verbände zu verteidigen und sich in seiner Rolle als (mit-)wirtschaftsender Player zu halten.¹⁰ Zugleich war der Staat in einer dynamisierten Gesellschaft mehr denn je auf die Akzeptanz durch seine Bürger angewiesen, konnte diese jedoch weniger denn je voraussetzen. Vor diesem Hintergrund reichte es nicht aus, der Wirtschaft einen rechtlichen Ordnungsrahmen zu ziehen. Notwendig wurden vielmehr eine stärkere rechtliche Einhegung sowie punktuelle Interventionen.

Diese Entwicklung verstärkte sich Ende des 19. Jahrhunderts mit dem sogenannten Gründerkrach.¹¹ Fortan sollten Normen und Institutionen die sich „ins Riesenhafte“ ausdehnende industrielle Entwicklung kanalisieren, um einerseits die „Lebens- und Entfaltungsbedingungen der Industrie“ zu sichern und andererseits jenen Folgen der wirtschaftlichen Dynamik entgegenzuwirken, die dem Gemeinwohl abträglich sind.¹² Zu diesem Zweck erließ der Gesetzgeber zunächst Normen des Wirtschaftsverwaltungs- und Wirtschaftsrechts, für die sich bald der Begriff „Industrierecht“ fand. Diese Primärnormen garantierte der Staat bei Bedarf mit Hilfe von Straftatbeständen oder qua Ordnungsstrafe,¹³ setzte also Vorformen dessen ein, was wir heute als Wirtschaftsstrafrecht bezeichnen. So gesehen, ist die Entstehung des Wirtschaftsstrafrechts weder in historischer noch dogmatischer Hinsicht Ausdruck einer Revolution, sondern das Ergebnis einer Evolution. Diese Entwicklung erfuhr je-

* Der Autor lehrt Deutsches, Europäisches und Internationales Straf- und Strafprozessrecht, Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht an der Universität Augsburg. – Ausführlichere Fassung eines Textes, der am 9. November 2018 während der Augsburger Tagung „1918: Strafrecht zwischen Revolution und Republik“ vorgetragen wurde. Sämtliche Texte werden im kommenden Jahr in einem von Arnd Koch, Martin Löhnig und dem Verf. herausgegebenen Band erscheinen.

1 Statt vieler Prittwitz ZIS 2012, 217, 219. Für eine ausführliche Würdigung dieser Kritik siehe Schönemann, in: Kühne/Miyazawa (Hrsg.), Alte Strafrechtsstrukturen und neue gesellschaftliche Herausforderungen in Deutschland und Japan, 2000, S. 15ff.

2 Brettel/Schneider, Wirtschaftsstrafrecht, 2. Aufl. 2018, § 1 Rn. 36f.; Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl. 2017, Rn. 92. Siehe schon Blau Der Betrieb 1954, 34; Jescheck JZ 1959, 457.

3 Pointiert Vormbaum, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, 3. Aufl. 2016, S. 148: Das im Weltkrieg entstandene „autoritäre Wirtschaftsstrafrecht“ habe Bestand gehabt, „es verschwand nicht wieder.“ Siehe ferner Naucke RhJ 9 (1990), 287, 294: Die großen Massen des Wirtschaftsstrafrechts seien in einem „ordentlichen Strafrecht nicht abwickelbar“.

4 So Nolte, Die Ordnung der deutschen Gesellschaft, 2000, S. 72 m. w. N.

5 So aber, stellvertretend für viele, Tiedemann GA 1969, 71, 73.

6 Siehe aber Jescheck JZ 1959, 457, der den Kriegsbeginn als Endpunkt der „Periode des Hochliberalismus“ und als Beginn der Epoche wirtschafts- (straf)rechtlicher Regulierung markiert.

7 Vormbaum (Fn. 3), S. 147: „Obwohl kriegsbedingt, setzte dieses Strafrecht doch einen seit dem Ausgang des 19. Jahrhunderts wahrnehmbaren Trend fort.“

8 Hattenbauer, Europäische Rechtsgeschichte, 4. Aufl. 2004, Rn. 2137.

9 Grundlegend Stolleis ZNR 11 (1989), 129, 130 ff., insbesondere S. 133 (mit dem im Text verwendeten Zitat Friedrich Naumanns).

10 Treffend Stolleis ZNR 11 (1989), 129, 136.

11 Dazu und zum Folgenden schon Kubiciel ZStW 129 (2017), 491 f.

12 Lehmann, in: Festschrift für Zitelmann, 1913, S. 1, 4 f. Zu dieser wirkmächtigen Schrift Weller, in: Augsburg/Funke (Hrsg.), Kölner Juristen im 20. Jahrhundert, 2013, S. 33, 49 ff.

13 Blau Der Betrieb 1954, 34.

doch – wie nun zu zeigen ist – in den Jahren 1914–1923 einen erheblichen Schub, der die Charakteristika des Wirtschaftsstrafrechts besonders deutlich, um nicht zu sagen: grell, hervortreten ließ.

II. Kriegswirtschaftsstrafrecht

1. Wirtschaftsstrafrechtliche Normenflut

„Es dürfte heute kaum noch einen deutschen Juristen geben, dem das im Wirtschaftsleben geltende Recht auch nur annähernd so vertraut ist, wie dies vor dem Krieg allgemein der Fall gewesen war (...)“, heißt es in einer Monographie über das „Neue deutsche Wirtschaftsrecht“ aus dem Jahr 1920.¹⁴ Eine besondere Rolle bei der Umgestaltung des Rechts käme dabei den „neueren öffentlich-rechtlichen Gestaltungen“ zu, so der Autor *Arthur Nussbaum*, seinerzeit außerordentlicher Professor für Handels- und Bankrecht an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Dort, in Berlin, konnte *Nussbaum* auch beobachten, weshalb sich die „Formen der ordentlichen Gesetzgebung“ aufgelöst hatten und eine in die Tausende gehende Zahl von wirtschaftsrechtlichen Verordnungen „auf mehr oder minder anormalem Wege“ erlassen worden war:¹⁵ Die Wirtschaft befand sich im Ausnahmezustand – und zwar seit Beginn des Ersten Weltkrieges.

Mit Kriegsbeginn brach der internationale Handel zusammen. Nicht nur wurden die Handelswege zwischen den kriegsführenden Staaten unterbrochen; beide Seiten versuchten auch, die jeweils andere durch eine Wirtschaftsblockade ökonomisch in die Knie zu zwingen. Dazu bediente man sich auch des Strafrechts – mit weitreichenden Folgen. So gelangten Exporteure, die Waren in das neutrale Ausland lieferten und damit rechnen mussten, dass diese Waren an eine gegnerische Kriegspartei weiterverkauft wurden, in den Anwendungsbereich des § 89 RStGB (Landesverrat) – ein für den Handel „höchst unerfreuliches Ergebnis“, wie *Eberhard Schmidt* in vornehmer Zurückhaltung meinte.¹⁶ Darüber hinaus erließ das Reich im großen Umfang neue Strafvorschriften. Wesentliche Grundlage dafür waren die Reichsgesetze vom 4. August 1914, die den Übergang zu einer Kriegswirtschaft einleiteten und die den Bundesrat zur Anordnung sämtlicher Maßnahmen ermächtigten, „welche sich zur Abwendung wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen sollten“.¹⁷ Von diesem Ermächtigungsgesetz machte der Bundesrat nicht nur in quantitativer Hinsicht umfangreichen Gebrauch;¹⁸ das Gesetz brachte auch „ganz neue rechtliche Erscheinungen“ hervor.¹⁹ Unter den zahllosen so entstandenen Verordnungen bildete jene zur Sicherstellung des Kriegsbedarfs die Grundlage der militärischen

Kriegswirtschaft.²⁰ Daneben traten Verordnungen, die behördliche Durchsuchungen von Lagerräumen erleichterten, eine umfangreiche, strafrechtlich abgesicherte Höchstpreisgesetzgebung,²¹ Verordnungen zum Währungs- und Finanzrecht sowie Vorschriften, die der Versorgung der Kriegswirtschaft und der Bevölkerung mit Lebensmitteln dienten.²² Um sich rasch auf Veränderungen der wirtschaftlichen Situation im Reich und an der Front einstellen zu können, ging der Bundesrat bald dazu über, lediglich Rahmenregelungen zu erlassen, die die Exekutive – vom Reichskanzler bis hinunter zu Landesbehörden – konkretisieren konnte.²³ Der Gesetzgeber bediente sich mithin einer Blankett(straf)gesetzgebung, um der Exekutive die notwendige Flexibilität bei der Bewältigung einer sich dynamisch entwickelnden Lage zu verschaffen. Vorrangige Exekutivbefugnisse hatte nach dem Gesetz über den Belagerungszustand dabei der Militärbefehlshaber;²⁴ dazu gehörte auch das Recht, Verbote und Gebote mit Strafandrohung zu erlassen.²⁵

Welche Details die Verordnungen regelten und sanktionierten, lässt sich an Beispielen verdeutlichen: So konnten Bäcker, die es unterließen, bestimmte Bekanntmachungen auszuhängen, bestraft werden. Eine mit Ordnungsstrafe sanktionierte Übertretung beging, wer der Polizei falsche Auskunft über die in einer Seifenfabrik verarbeiteten Stoffe gab.²⁶ Und Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe drohten demjenigen, der beim Verkauf von Schuhwaren eine exakt vorgezeichnete Handelskette unterbrach oder Sonderverkäufe durchführte.²⁷

2. Wirtschaftssteuerung im Krieg in seiner „absoluten Gestalt“

Hinter dieser Normenflut stand ein klares Ziel. Die deutsche Wirtschaft musste – wie die der übrigen kriegsführenden Staaten – an die Bedingungen und Notwendigkeiten des Krieges angepasst werden,²⁸ und zwar in einem bis dahin nicht gekannten Ausmaß. Denn Wirtschaft und Militärtechnik hatten sich derart weiterentwickelt, dass die Ausrichtung der Wirtschaft an den Bedürfnissen der Kriegsführung schon für sich betrachtet eine erheblich komplexere Aufgabe darstellte, als dies in den Kriegen zuvor der Fall war. Darüber hinaus war der Erste Weltkrieg auch in einer anderen Hinsicht modern: Er verwirklichte zum ersten Mal die Idee eines Krieges „in seiner absoluten Gestalt“ und verlangte daher nach einer Mobilisierung sämtlicher wirtschaftlichen Kräfte.²⁹

¹⁴ *Nussbaum*, Das neue deutsche Wirtschaftsrecht, 1920, S. III.

¹⁵ *Nussbaum* (Fn. 14), S. 1.

¹⁶ *Eb. Schmidt* ZStW 37 (1916), 68, 93. Um eine einschränkende Auslegung bemühte sich kein Geringerer als *v. Liszt* ZStW 36 (1915), 786 ff. Die aus dem Zusammenbruch des Handels folgenden, anfänglich harmlosen Konsequenzen illustriert *Wolf* DJZ 1915, 362 f., der den „deutschen Damen“ rät, sich um Ersatz für französische Modekreationen, Kunst und englische Tuchwaren zu bemühen.

¹⁷ Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse, RGBl. 1914, S. 327.

¹⁸ Während des gesamten Krieges ergingen nicht weniger als 825 Bundesratsverordnungen; siehe *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 5, 1978, S. 69; *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Weimarer Republik und Nationalsozialismus, 2002, S. 67.

¹⁹ *Eb. Schmidt* ZStW 37 (1916), 68, 69.

²⁰ Sie sah u. a. erheblich ausgeweitete und vereinfachte Enteignungsmöglichkeiten vor; dazu und zum Folgenden *Heymann*, Die Rechtsformen der militärischen Kriegswirtschaft, 1921, S. 53 ff.

²¹ Diese waren von größter praktischer Relevanz; siehe dazu *Kronecker* ZStW 37 (1916), 703, 704 sowie das Gutachten von *Frank* ZStW 37 (1916), 28 ff. und das bereits nach einem Jahr in 3. Auflage erschienene Buch von *Alsberg*, Kriegswucherstrafrecht, 3. Aufl. 1917.

²² *Huber* (Fn. 18), S. 68 f.

²³ Dazu und zum Folgenden *Richstein*, Das ‚belagerte‘ Strafrecht – Kriegsstrafrecht im Deutschen Reich während des Ersten Weltkrieges, 2000, S. 88, 170 f.

²⁴ Grundlage ist das preußische Gesetz vom 4. 6. 1851, das mit Reichsgesetz vom 11. 12. 1915 abgeändert wurde.

²⁵ Von diesem Recht machte die Militärverwaltung regen Gebrauch, wobei der Wortlaut der Verordnung, der nur von „Verboten“ sprach, von der Militärverwaltung auf den Erlass von Geboten ausgedehnt wurde; siehe *Heymann* (Fn. 20), S. 48.

²⁶ Dazu und zum Folgenden *Eb. Schmidt* ZStW 37 (1916), 68, 88 ff.

²⁷ *Richstein* (Fn. 23), S. 90.

²⁸ *Kershaw*, Höllensturz, 4. Aufl. 2016, S. 116.

²⁹ So unter Bezugnahme auf Clausewitz *Huber* (Fn. 18), S. 74. Siehe auch *C. Schmitt*, Der Begriff des Politischen, 7. Aufl. 2002, S. 103 (Corollarium 2

Das Deutsche Reich als Verwaltungsstaat versuchte, den Wirtschaftskrieg mit den Mitteln der Planung und Lenkung zu gewinnen.³⁰ Weil es in derartigen Ausnahmesituationen sinnvoll sein kann, sich zur Erreichung von Zielen möglichst wirksamer Mittel zu bedienen, lag es nahe, die wirtschaftslenkenden Normen nicht mittels verwaltungsbehördlicher Kontrollen durchzusetzen, sondern unter Strafandrohung zu stellen,³¹ zumal das Reich in administrativer Hinsicht nicht auf den Krieg vorbereitet war.³² Insgesamt sollen in den Jahren zwischen 1914 und 1918 mehr als 1600 strafbewehrte Verordnungen erlassen worden sein.³³ Mit ihnen entstand ein Kriegswirtschaftsstrafrecht als „Inbegriff der strafrechtlichen Vorschriften, die der Durchführung der Kriegswirtschaft dienen sollen“.³⁴ Zu dessen Rechtfertigung meinte der wohl berühmteste Strafverteidiger dieser Zeit, *Max Alsborg*, lakonisch: „Nur mit Hilfe einer Sonderstrafgesetzgebung war den sozialen Pflichtgeboten der Kriegszeit die notwendige Anerkennung zu verschaffen. Das Wirtschaftsrecht des Krieges wurde so in seinen Hauptmomenten ein Kriegsstrafrecht.“³⁵

Jedoch blieben die Anstrengungen des Ordnungsgebers ohne Erfolg. Der Krieg war weder militärisch zu gewinnen, noch konnte Deutschland dem wirtschaftlichen Druck dauerhaft standhalten. Die – als Waffenstillstand getarnte – Kapitulation machte die von der Heeresleitung auf Siegeszuversicht eingestimmte Bevölkerung zwar fassungslos.³⁶ In wirtschaftlicher Hinsicht überraschen konnte die Niederlage die Bevölkerung indes nicht. Noch während des Krieges waren Staatsschulden und Inflationsrate merklich gestiegen,³⁷ aus einer Versorgungskrise war eine strukturelle Unterversorgung geworden, die sich bis zu Hungersnöten steigerte.

3. Zeitgenössische Deutung: Vorübergehendes Ausnahmerecht

Nachdem der Krieg für Deutschland verloren war, schrieb man die Niederlage auch dem Versagen der wirtschaftlichen Heimatfront zu. So meint *Heymann*, ebenfalls Professor an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin und während des Krieges Mitglied einer beim Kriegsministerium angesiedelten wissenschaftlichen Kommission, dass die „industrielle Lage im Heimatgebiet eine entscheidende Rolle“ dafür gespielt habe, dass „die Armee im letzten Augenblick nicht wenigstens noch eine Weile stand“.³⁸ Die Friedenswirtschaft sei nicht konsequent genug in eine Kriegswirtschaft über-

führt worden, sondern weiterhin dem freien Spiel der Kräfte gefolgt und zum „guten Teil“ an „Unternehmergewinnen“ orientiert gewesen. Dieser ökonomischen Spielart der Dolchstoßlegende zufolge hätte die Wirtschaft noch weiter aus dem Normalzustand herausgelöst werden müssen: Die Staatsgewalt hätte „rücksichtsloser“ zupacken sollen.³⁹

Das darf man als krasse Fehleinschätzung bezeichnen. Zum einen zeigen neuere Arbeiten zur Wirtschaftsgeschichte die strukturelle Unterlegenheit des deutschen staatskapitalistisch-planwirtschaftlichen gegenüber dem freiheitlicheren System, insbesondere in den USA.⁴⁰ Zum anderen hatten sich das Wirtschaftsrecht und mit ihm auch das wirtschaftsregulierende Strafrecht als Mittel der „harten Notwendigkeit“⁴¹ schon so weit vom Normalzustand entfernt, dass ein „rücksichtsloseres Zupacken“ kaum vorstellbar gewesen wäre. Schon während des Krieges monierten Beobachter, dass Verstöße gegen sämtliche Kriegsverordnungen einheitlich mit Freiheits- oder Geldstrafe sanktioniert wurden, während das bis zum Ausbruch des Krieges geltende Strafrecht zwischen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen differenziert und die Sanktionsart dem Charakter der Verbotsnorm angepasst hatte.⁴² Vor allem aber sah man in der Vielzahl von Verordnungen und ihrer Detailtiefe eine „Ueberorganisation“.⁴³ *Eberhard Schmidt* vermochte hinter dieser kein System mehr zu erkennen; sie auf ihr Verhältnis zu den Tatbeständen des StGB zu untersuchen, sei unmöglich.⁴⁴

Was für den Strafrechtswissenschaftler gilt, trifft erst recht auf die Normadressaten zu. Sie waren außerstande, sich einen Überblick über die ausgesprochen detaillierten Vorgaben zu verschaffen und sich normgemäß zu verhalten. Der Notgesetzgeber reagierte darauf mit der Irrtumsverordnung, die es der Staatsanwaltschaft ermöglichte, die Einstellung des Verfahrens beim zuständigen Gericht zu beantragen, wenn „der Beschuldigte in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift die Tat für erlaubt gehalten hat“.⁴⁵ Damit wurde die gefestigte Rechtsprechung von der Unbeachtlichkeit des Verbotsirrtums prozessual gerade so weit aufgeweicht, dass das eigentliche Ziel der Ordnungsgebung nicht gefährdet wurde.⁴⁶ Die Bürger sollten sich normgemäß verhalten und sich daher über den Inhalt von Normen informieren.⁴⁷ War dies nicht möglich, weil die Norm zu neu oder zu unbestimmt war oder weil sich Normen widersprachen, erschien eine Bestrafung weder erforderlich noch gerechtfertigt.

Die Vielzahl von Verordnungen, ihr häufig wechselnder Inhalt und vor allem das prekäre Verhältnis zur übrigen Rechtsordnung erklärt, weshalb das Kriegswirtschaftsstrafrecht als ein Maßnahmen- bzw. Sonderrecht gedeutet wurde, das situativ Zwecke erfüllen, aber nicht von Dauer sein sollte.⁴⁸ *Carl Schmitt* unterstützte diese Deutung dadurch, dass

von 1938): Die Staaten seien „allmählich in die Totalität des Krieges hineingeglitten, und zwar in der Weise, daß der kontinentale, militärische Kombattantenkrieg und der englische, außermilitärische See-, Blockade- und Wirtschaftskrieg sich (auf dem Wege über Repressalien) gegenseitig weitertrieben und in die Totalität steigerten. Hier entstand also die Totalität des Krieges nicht aus einer vorangehenden totalen Feindschaft, (sondern) aus einem allmählich total werdenden Krieg.“

30 *Huber* (Fn. 18), S. 77.

31 Ähnlich *Richstein* (Fn. 23), S. 170: „Die Mittel, die der Staat zwecks Bestehen und Überwindung solcher und anderer Ausnahmesituationen gebraucht, sind immer v.a. auch solche auf dem Gebiet des Strafrechts und Strafprozeßrechts.“

32 Darauf weist *Stolleis* ZNR 11 (1989), 129, 143 hin.

33 *Frehse*, Ermächtigungsgesetzgebung im Deutschen Reich 1914–1933, 1984, S. 27 f.

34 *Moses* ZStW 38 (1917), 78; ähnlich *Alsborg*, Kriegswucherstrafrecht, 1916, S. 3.

35 *Alsborg* (Fn. 34), S. 5.

36 *Haffner*, Die deutsche Revolution 1918/19, 2008, S. 24; *Platthaus*, 18/19. Der Krieg nach dem Krieg, 2018, S. 43.

37 *Kershaw* (Fn. 28), S. 143.

38 Dazu und zum Folgenden *Heymann* (Fn. 20), S. 7.

39 *Heymann* (Fn. 20), S. 7.

40 Dazu mit statistischen Belegen und weiteren Nachweisen *Tooze*, *Sintflut*, 2017, S. 252 f., 258 f.

41 *Licht* DJZ 1916, 578.

42 Krit. *Moses* ZStW 38 (1917), 78 f.

43 *Neukamp* DJZ 1917, 850.

44 *Eb. Schmidt* ZStW 37 (1916), 68, 88 f.

45 Verordnung vom 18. 1. 1917, RGBl. 1917, S. 58. Dazu *Lilienthal* ZStW 38 (1917), 355, 356 f.

46 Krit. bereits *Naucke* RhJ 9 (1990), 330, 337 ff.; ebenso *Richstein* (Fn. 23), S. 96 f.

47 Krit. *dzu Vormbaum* (Fn. 3), S. 148: „autoritäre Auffassung über das Verhältnis von Staat und Bürger“.

48 *Meyer* ZStW 39 (1918) 299, 301: Es handele sich um „ethisch indifferente, lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen erlassene Bestimmungen, also in der Hauptsache um vorübergehendes Recht.“ Siehe ferner *Stolleis* (Fn. 18), S. 67.

er jenen Verordnungen, die der Militärbefehlshaber nach dem Belagerungsrecht erlassen durfte, den Charakter einer Rechtsnorm absprach: Die Anordnungen der Militärbefehlshaber blieben – wie Befehle – Akte der exekutiven Gewalt, auch wenn sie in der Form allgemeiner Anweisungen ergingen.⁴⁹ Die Legitimität dieser Verordnungen speise sich, wie der Belagerungszustand selbst, aus ihrem Zweck. Daher, so *Schmitt*, dürften rechtliche Schranken entfallen, die der Erreichung des Zweckes entgegenstünden. Im Belagerungszustand werde ein rechtsfreier Raum abgesteckt, in dem der Militärbefehlshaber jedes ihm geeignet erscheinende Mittel anwenden dürfe, meinte *Schmitt*,⁵⁰ der wenige Jahre später seine berühmte Theorie vom Ausnahmezustand zu Papier brachte.

Werden Rechtsnormen jedoch allein zweckrational legitimiert, droht zweierlei. Erstens können Vorschriften, die Verhaltensnormen von scheinbar willkürlichem Inhalt mit Hilfe von drastischen Strafandrohungen durchsetzen wollen, kaum auf Akzeptanz bei der Bevölkerung hoffen und müssen daher mit Kontrolle und Zwang durchgesetzt werden – eine mittel- und langfristig wenig aussichtsreiche Strategie.⁵¹ Zweitens führt ein Funktionsversagen einer zweckrational begründeten Norm zu einem Legitimationsverlust. Beide Defizite eines solchen Ausnahme- bzw. Maßnahmenrechts zeigten sich während des Ersten Weltkrieges anhand der Verordnungen gegen Preisüberschreitungen. Diese, moniert *Nussbaum*, hätten sich wegen ihrer Überstrenge und Unbestimmtheit nur sehr begrenzt in die Wirklichkeit umsetzen lassen und seien zudem eine Hauptursache für die „Abstumpfung des Rechtsgefühls in den beteiligten Verkehrskreisen geworden“.⁵² Vor diesem Hintergrund ist es wenig überraschend, dass viele Stimmen nach Ende des Krieges einen „Rückbau“ dieses Sonderrechts forderten.⁵³ In seinem im Dezember 1917 gehaltenen Vortrag „Entwicklungskeime aus dem Kriegsstrafrecht“ fordert der Ministerialrat *Karl Meyer*: „Wir müssen zurück zur strafrechtlichen Einfachheit und Freiheit, zur strengen strafgesetzgeberischen Kontrolle. Das Strafrecht ist nicht Hilfsrecht der Verwaltung. Verwaltungsvorschriften müssen wirtschaftlich so gestaltet sein, daß sie sich auch ohne Strafzwang durchsetzen können.“⁵⁴

III. „Rechtsinstitutionen, die nicht so schnell verwehen, wie sie entstanden sind“

1. Die Revolutionszeit

Zu einem solchen Großreinemachen kam es jedoch nicht. *Max Alsbberg* hatte schon 1916 prophezeit, dass „die durch den Krieg geschaffenen Rechtsinstitutionen nicht so schnell verwehen, wie sie entstanden sind“.⁵⁵ Sicher sei, dass das Strafrecht nicht wieder in sein „altes Geleise“ zurückgeführt

werde, solange der „anormale“ Zustand der Wirtschaft andauere. Tatsächlich setzte sich ebendieser anormale Zustand in jeder Hinsicht fort. Die von vielen gehegte Hoffnung, man müsse nur die Regierungsform ändern, um das Reich im Inneren zu stabilisieren und nach außen zu stärken,⁵⁶ erwies sich schnell als Illusion.⁵⁷ So endete mit der November-Revolution von 1918 zwar (vorübergehend) der Belagerungs-, nicht aber der Ausnahmezustand. Die Gesetzgebungsbefugnis ging auf den Rat der Volksbeauftragten über und verblieb dort bis zur Konstituierung der Nationalversammlung im Februar 1919. Zu den Befugnissen des Rates der Volksbeauftragten zählte auch das Recht zur „außerordentlichen Verordnungstätigkeit“. So wie der Bundesrat mit einer Vielzahl von Verordnungen und Subdelegationen den Ausnahmezustand während des Krieges zu managen versuchte, sollten nun die vom Rat der Volksbeauftragten bestimmten Organe die Folgen der Revolution einhegen und den Übergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft organisieren.⁵⁸ Dieses Interesse teilten selbst jene politischen Kräfte, die sich für einen grundlegenden Umbau der Wirtschaftsverhältnisse aussprachen: Auch bei den Sozialisten setzte sich die Erkenntnis durch, dass „man eine zusammengebrochene Wirtschaft nicht ‚sozialisieren‘ könne“.⁵⁹ Da eine Sozialisierung des Bankrotts nicht erstrebenswert war, fühlten sich alle tragenden Kräfte der neuen Regierung der ökonomischen Stabilisierung und dem weltwirtschaftlichen Wiederaufbau des Reiches verpflichtet.

Aus diesem Grund behielten viele Notverordnungen aus der Kriegszeit ihre Geltung. Von besonderer praktischer Relevanz waren dabei die Vorschriften gegen Preistreiberei,⁶⁰ deren Strafdrohungen teils sogar verschärft und deren Durchsetzung sogenannten Wuchergerichten überantwortet wurde.⁶¹ Die Aufhebung dieser Notverordnungen kam – einem Mitarbeiter des Reichsjustizministeriums zufolge – „noch lange“ nicht in Betracht, da die Wiederherstellung normaler Marktverhältnisse „in weite Ferne“ gerückt sei. Die fünfjährige Abschottung vom Weltmarkt, die Bedingungen des Waffenstillstands, die Räumung der besetzten Gebiete, die Besetzung von Teilen des Reiches, die Demobilisierung des „Millionenheeres“ sowie die unmittelbaren Revolutionsfolgen stünden einer Normalisierung der Märkte und der Preisbildung entgegen.⁶² Es spricht für sich, dass *Max Alsbbergs* 1916 erstmalig publiziertes Buch über das Kriegswucherstrafrecht bis 1923 sieben Auflagen erreichte. Vielsagend ist zudem, dass er den Titel des Werkes nach Kriegsende in „Preistreibereistrafrecht“ änderte und damit eine sachliche Nähe zur Inflation herstellte.⁶³

Kurzum: Mit Kriegsende verschwand das Ausnahmerecht nicht, viele Teile blieben erhalten.⁶⁴ Die Mahnung *Graf*

49 C. *Schmitt* ZStW 38 (1917), 138, 156.

50 C. *Schmitt* ZStW 38 (1917), 138, 159.

51 Dazu am Beispiel transnationaler Korruptionsverbote *Kubiciel* ZStW 120 (2008), 429 ff.

52 So *Nussbaum* (Fn. 14), S. 22. Ebenso *K. Meyer* ZStW 39 (1918) 299, 301 f.: Man dürfe den „Strafschutz nicht zu stark in Anspruch nehmen und überspannen. Denn sonst tritt eine staats- und kriminalpolitisch recht unerwünschte Gegenwirkung ein; aus den zu vielen Strafvorschriften und Abstrafungen folgt nicht eine Stärkung, sondern eine Erschütterung des Rechtsbewußtseins. An die Stelle der Gesetzesbeachtung tritt die Gleichgültigkeit (...)“.

53 *Kahn*, Rechtsbegriffe der Kriegswirtschaft, 1918, S. 155; *K. Meyer* ZStW 39 (1918) 299, 300: „großer strafrechtlicher Abbau“.

54 *K. Meyer* ZStW 39 (1918) 299, 302.

55 Dazu und zum Folgenden *Alsbberg* (Fn. 34), S. 6. Ähnlich *Lilienthal* ZStW 38 (1917), 202, 206.

56 Treffend *Haffner* (Fn. 36), S. 13.

57 *Haffner* (Fn. 36), S. 183 ff.; *Gerwarth*, Die Besiegten, 2016, S. 153 ff.

58 *Nussbaum* (Fn. 14), S. 3 f.

59 Dazu und zum Folgenden *Huber* (Fn. 18), S. 857 f.

60 *Lilienthal* ZStW 40 (1919), 190 ff.

61 Siehe dazu auch *Dannecker*, in: *Wabnitz/Janovsky*, Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 4. Aufl. 2014, 1. Kapitel Rn. 57.

62 *Schäfer* DJZ 1919, 151 f.

63 Siehe dazu die Rezension von *M.E. Mayer* JW 1923, 110.

64 Besonders rege Aktivitäten entfaltete auf diesem Gebiet die Münchner Räterepublik. Sie tat sich nicht nur mit der berühmt-berüchtigten „Bekanntmachung über die Einsetzung eines provisorischen Revolutionstribunals“ hervor, die in dem Satz kumulierte: „Jeder Verstoß gegen revolutionäre Grundsätze wird bestraft. Die Art des Strafens steht im freien Ermessen des Richters.“ Sie setzte auch eine Flut von Verordnungen zur Steuerung der Wirtschaft in Kraft. Umfassend dazu *Barrenecke/Naucke/Seifert*, Materialien zu einer Strafrechtsgeschichte der Münchener Räterepublik 1918/1919, 2004. Konzise *Vormbaum* (Fn. 3), S. 148.

zu *Dohna-Schlodiens*, es sei „hohe Zeit, daß wir uns zurückfinden auf den Boden des Rechtsstaats (...)“,⁶⁵ wurde erst erhört, als sich die wirtschaftliche Lage des Deutschen Reichs nach 1923 vorübergehend konsolidierte.

2. Die Rückkehr des wirtschaftlich-finanziellen Ausnahmezustandes

Diese Phase der Normalisierung war nur von kurzer Dauer. Die am „schwarzen Freitag“ – dem 25. Oktober 1929 – in New York ausgelöste Weltwirtschaftskrise traf das vom Krieg und dessen Folgen geschwächte Deutsche Reich mit voller Wucht. Um den völligen Zusammenbruch der Finanz- und Realwirtschaft zu verhindern, setzte eine Gesetzgebung ein, in der „eine Notverordnung der anderen“ folgte.⁶⁶ Deutschland wurde, nach einer Bemerkung des Verfassungshistorikers und Zeitzeugens *Ernst Rudolf Huber*, in den „wirtschaftlich-finanziellen Ausnahmezustand“ versetzt.⁶⁷ Um der Situation Herr zu werden, erließ die Exekutive – wie schon während des Krieges und in der unmittelbaren Nachkriegszeit – eine Vielzahl von Notverordnungen. Beispielsweise verpflichtete man alle in Deutschland ansässigen Privatpersonen und steuerpflichtigen juristischen Personen dazu, ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischen Währungen der Reichsbank anzubieten und ihr auf deren Verlangen zu verkaufen. Bereits auf einen fahrlässigen Verstoß gegen diese Kapital- und Steuerfluchtverordnung stand Gefängnisstrafe, bei Vorsatz drohten bis zu zehn Jahre Zuchthausstrafe.⁶⁸ Hinzu traten Normen zur Preisüberwachung sowie Verbote bestimmter Bankgeschäfte, die ebenfalls strafbewehrt waren.⁶⁹ Einzelne Stimmen beklagten zwar die Auswüchse: „drakonische Strafen bei völlig unklaren Tatbeständen“.⁷⁰ Sie erkannten jedoch im Grundsatz an, dass „[u]nsere Zeit aber lehrt, wie notwendig eine derartige Handhabung [der Notstandsbeschlüsse, *MK*] ist [...]“.⁷¹

IV. Wirtschaftspolitik und Strafrecht

1. Exzeptionelle Wirtschaftspolitik

Der Rückblick auf die Jahre 1914–1923 sowie die Krisenjahre 1929/1930 scheint die Einschätzung zu bestätigen, dass wirtschaftliche Ausnahmezustände maßgeblich für die Entstehung und Etablierung des Wirtschaftsstrafrechts gewesen sind, dieses Rechtsgebiet also sprichwörtlich aus der Not geboren wurde. Weil ein Ausnahmezustand auf den anderen folgte, „verwehte“ das Sonderrecht nicht. Vielmehr gewöhnten sich das Rechtssystem, die Wirtschaft und die Gesellschaft an seine Existenz, ließe sich diese Erzählung fort-schreiben, welche die bis heute verbreitete These stützt, Wirtschaftsstrafrecht stelle eine dogmatisch und rechtsstaatlich bedenkliche Anomalie dar.

⁶⁵ *Graf zu Dohna*, Die Revolution als Rechtsbruch und Rechtsschöpfung, 1923, S. 20.

⁶⁶ *Stoll AcP* 134 (1931), 338 f.

⁶⁷ *Huber* (Fn. 18), S. 767 f.

⁶⁸ Zum Ganzen *Bernard JW* 1931, 2058, 2059. Vgl. ferner *Jescheck JZ* 1959, 457.

⁶⁹ 4. Notverordnung vom 8.12.1931, RGBI. I, S. 702, 704; vgl. dazu *Rauch ZStW* 58 (1939), 75, 86 und die Kritik an dem im „Übermaß erzeugten Sonderrecht“ (ebd., S. 97 f.).

⁷⁰ So *Stoll AcP* 134 (1931), 338, 355; krit. auch *Grünhut ZStW* 53 (1934) 1, 3.

⁷¹ Vgl. *Stoll AcP* 134 (1931), 338, 348, der lediglich die Beachtung der „Kunst weiser Beschränkung“ anmahnt (S. 352).

So überzeugend dieses Narrativ klingt, so schnell offenbaren sich seine Schwächen. Diese betreffen bereits die Frage, ob sich die während des Ersten Weltkriegs und in den Weimarer Notzeiten implementierten Normen tatsächlich als Sonderrecht bezeichnen lassen. Die Antwort darauf muss differenzierter ausfallen als jene der zeitgenössischen Beobachter. Zweifellos: Normen, die eine un- oder unterbestimmte Verhaltensnorm unter drakonische Strafandrohung stellen, verlassen – nach heutigen Maßstäben – jenen Rahmen, in dem sich ein am Bestimmtheitsgebot und Schuldprinzip ausgerichtetes Strafrecht bewegen muss. Dennoch waren solche Vorschriften eher die Ausnahme, zeichneten sich die Verordnungen doch zumeist durch große Detailgenauigkeit aus; auch „exorbitante“ Strafrahmen waren nicht die Regel. Das Ungewöhnliche am Kriegswirtschaftsstrafrecht und seinen Nachfolgern betrifft also nicht die strafrechtliche Hülle, sondern deren Kern: die Verhaltensnormen und die ihnen zugrundeliegenden wirtschaftspolitischen Maximen. Diese Maximen waren planwirtschaftlicher Natur. Der Staat versuchte während des Krieges und in den Notzeiten der Weimarer Republik, Teile der Produktion, die Handelswege, die Verteilung von Gütern sowie die Preisbildung staatlich zu lenken. In einer bis dato größtenteils marktwirtschaftlich organisierten Wirtschaftsgesellschaft musste dies als das wahrgenommen werden, was es war: ein wirtschaftspolitischer Sonderweg.

2. Konventionelle Rechtspolitik

Seine planwirtschaftlichen Strategien verfolgte der Staat zwar mit Hilfe von Normen, die in einem vereinfachten Verfahren zustande gekommen waren – auch insofern lässt sich von einem Ausnahmerecht sprechen. Dogmatisch und strukturell stellen diese Normen indes kein Sonderrecht dar. Stattdessen verließ sich der Staat selbst während des Krieges auf das Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, das in den Jahrzehnten vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs entstanden war. Seit den 1850er Jahren und verstärkt nach dem Gründerkrach begann der Staat, in die Wirtschaft einzugreifen, um wirtschafts- bzw. sozialpolitische oder andere öffentliche Interessen durchzusetzen.⁷² Diese Eingriffe waren zwar nicht ideologisch motiviert, sondern pragmatischer Natur. Sie entfalteten aber eine erhebliche Durchschlagskraft,⁷³ zumal sich der Staat eines wachsenden und zunehmend dogmatisch durchgearbeiteten Verwaltungsrechts sowie eines kompetenz-gerüsteten Verwaltungsapparates bedienen konnte.⁷⁴ Auf diese Weise wurde der Kapitalismus „organisiert“. Versagten Märkte oder schufen Industrien neuartige Gefahren, erwartete die Gesellschaft, dass der Staat eingriff. Dieser Erwartung kam der Staat nach. Dazu trug auch die Demokratisierung von Staat und Gesellschaft bei. Zum einen konnte der Staat des Deutschen Reiches die Akzeptanz seiner Bevölkerung nicht (mehr) bedingungslos voraussetzen; vielmehr musste er sich durch – wahrnehmbare – Leistungen gegenüber den Bürgern empfehlen. Zum anderen griff das demokratische Prinzip über seine (noch unvollkommene) Form staatsverfassungsrechtlicher Verwirklichung hinaus: Als umfassendes Prinzip kennt es grundsätzlich keine staats- und politikfreien Räume; infolgedessen konnte auch die Wirt-

⁷² Dazu *Schmitt*, Der Hüter der Verfassung, 1931 (hier zitiert nach der 2. Aufl. 1969), S. 80 ff.; ferner *Huber* (Fn. 18), S. 70.

⁷³ Treffend *Schmoekkel/Maetschke*, Rechtsgeschichte der Wirtschaft, 2. Aufl. 2016, Rn. 741: pragmatischer Kapitalismus.

⁷⁴ *Schmoekkel/Maetschke* (Fn. 73), Rn. 748.

schaft einen solchen nicht (mehr) für sich reklamieren.⁷⁵ Carl Schmitt verknüpfte die Frage der Wirtschaftsregulierung sogar mit der (inneren) Souveränität des Staates: „Ein Staat“, so Schmitt, „der in einem ökonomischen Zeitalter darauf verzichtet, die ökonomischen Verhältnisse von sich aus richtig zu erkennen und zu leiten, muß sich gegenüber den politischen Fragen und Entscheidungen für neutral erklären und verzichtet damit auf seinen Anspruch zu herrschen“.⁷⁶

Auf diesen Anspruch verzichtete der Staat nicht. Infolgedessen kam es zu einer Vergrößerung und Verdichtung der Normmasse sowie zu einer Ausdifferenzierung neuer Rechtsgebiete, die wir heute als öffentliches und privates Wirtschaftsrecht bezeichnen.⁷⁷ Zur Durchsetzung dieser Normen verließ man sich nicht nur auf den Verwaltungsapparat, sondern setzte auch das Strafrecht ein. Weltkrieg und Revolution übten dabei zwar eine Katalysatorfunktion aus.⁷⁸ Die Tendenz zu dieser Art der Wirtschaftsregulierung hatten aufmerksame Rechtstheoretiker aber schon um die Jahrhundertwende ausgemacht. So stellte Max Ernst Mayer im Jahr 1903 fest, dass sich das (Straf-)Recht in der Vergangenheit keine neuen Inhalte angeeignet, sondern Kulturnormen mit einer eigenen Form und einer eigenen Garantie ausgestattet habe.⁷⁹ Nun beginne eine neue Epoche, in der das Strafrecht Rechtsnormen garantiere, denen der Bezug zur Sozialmoral und Alltagskultur fehle, auf deren Einhaltung eine moderne Gesellschaft mit ihren vielfältigen Steuerungsproblemen aber gleichwohl angewiesen sei.⁸⁰ Dazu passt, dass sich in der Strafrechtswissenschaft um die Jahrhundertwende ein zweckrationales Denken durchzusetzen begann. Die Strafe sollte nicht primär auf einen Rechtsbruch reagieren; sondern mit ihrer Hilfe sollte der Staat agieren, das heißt Ziele erreichen.⁸¹ Diese Aktivierung des Strafrechts bezog kein Geringerer als v. Liszt ausdrücklich auch auf die Wirtschaft. Der Staat habe sich von einem „Nichts-als-Rechtsstaat“ zu einem modernen Verwaltungsstaat entwickelt, so v. Liszt, und greife durch „bewußte Zwecksetzung in das freie Spiel der Kräfte“ ein, um die „Interessen der Gesamtheit“ wahrzunehmen.⁸²

Kurzum: Als die deutsche Wirtschaft in den Modus des „Kriegssozialismus“⁸³ überführt wurde, geschah dies mit

Hilfe von etablierten rechtlichen Mitteln. Die These vom Sonderrecht verwechselt daher den exceptionellen wirtschaftspolitischen Kern und das rechtliche Mittel.

V. Spuren eines neuen Werdens

Die Genese des Wirtschaftsstrafrechts verläuft mithin in Bahnen, die deutlich vor den Ausnahmejahren zwischen 1914 und 1919 beginnen. Das Kriegswirtschaftsstrafrecht, das in reduzierter, aber nicht grundlegend modifizierter Form nach der November-Revolution weitergeführt wurde, stellt nur in seiner Übersteigerung ein Maßnahmenrecht dar, mit dem die wirtschaftlichen Folgen von Ausnahmezuständen – Krieg und Revolution – bewältigt werden sollen. In seinem Kern lässt es hingegen die „Spuren eines neuen Werdens“⁸⁴ erkennen: jene des Wirtschaftsstrafrechts.⁸⁵ Wie diese wirtschaftsstrafrechtlichen Spuren aussehen, erkennen wir heute deutlicher. Das Wirtschaftsstrafrecht zeichnet sich durch akzessorische Straftatbestände aus, die Institutionen schützen und zu diesem Zweck Verhaltensnormen garantieren, die oft nur einen kleinen Kreis von Trägern spezieller wirtschaftlicher Rollen bzw. Pflichten adressieren. Auf diese Weise garantiert das Wirtschaftsstrafrecht jene Essentialia und Details, die eine konkrete Wirtschaftsordnung kennzeichnen. Während der Kriegs- und Revolutionsjahre sicherte es die Normen einer zu großen Teilen planwirtschaftlich organisierten Notwirtschaftsordnung, was die Dichte und Härte der Regelungen erklärt. Auf den Schutz ihrer Essentialia ist aber jede Wirtschaftsordnung angewiesen.⁸⁶ Auch die zu diesem Zweck zur Verfügung stehenden (straf-)rechtlichen Mittel sind unabhängig von der Wirtschaftsordnung, die das Recht schützt.⁸⁷ Daher endete die Geschichte des Wirtschaftsstrafrechts nicht mit den Ausnahmezuständen; vielmehr etablierte sich diese Rechtsmaterie auch in der wirtschaftlich und politisch gefestigten Bundesrepublik. Es ist also die Wirtschaftspolitik, die das Gestern vom Heute und die Ausnahme- von der Normallage trennt. In strafrechtsdogmatischer Hinsicht besteht hingegen eine Kontinuität – eine Kontinuität, die weit in das 19. Jahrhundert zurückreicht.

⁷⁵ Dazu und zum Folgenden Ambrosius, in: Kretschmer/Zabel (Hrsg.), Studien zur Geschichte des Wirtschaftsstrafrechts, 2018, S. 95, 101 f.

⁷⁶ Schmitt, Der Begriff des Politischen, 7. Aufl. 2002, S. 87.

⁷⁷ Stolleis, in: Bauer/Cybulka/Kahl/Voßkuhle (Hrsg.), Umwelt, Wirtschaft und Recht, 2001, S. 1, 3 f.

⁷⁸ Stolleis, in: Bauer/Cybulka/Kahl/Voßkuhle (Fn. 77), S. 1, 8.

⁷⁹ Mayer, Rechtsnormen und Kulturnormen, 1903, S. 19 ff.

⁸⁰ Dazu und zum Folgenden Mayer (Fn. 79), S. 22.

⁸¹ Grundlegend v. Liszt ZStW 3 (1883), 1 ff.

⁸² v. Liszt, in: Mitteilungen der IKV, Bd. 19 (1912), S. 376, 377 f. Siehe dazu auch Zabel, in: Kretschmer/ders. (Fn. 75), S. 11, 16.

⁸³ Heuss, Kriegssozialismus, 1915.

⁸⁴ Nussbaum (Fn. 14), S. 1.

⁸⁵ So Brettel/Schneider (Fn. 2), § 1 Rn. 37; Naucke RhJ 9 (1990), 287, 293.

⁸⁶ Vgl. Zabel, in: Kretschmer/ders. (Fn. 75), S. 15. – Allgemeiner R. Schmidt, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Allgemeiner Teil, 1990, S. 6.

⁸⁷ A.A. Jescheck JZ 1959, 458, der meint, die Ausgestaltung des Wirtschaftsstrafrechts sei an die Wirtschaftsordnung gebunden.